

**VEREINTE  
NATIONEN**

Verteilung  
ALLGEMEIN

**Generalversammlung**

A/RES/52/104  
9. Februar 1998

---

Zweiundfünfzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 107

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses  
(A/52/639)]

**52/104. Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/104 vom 16. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 1998 hinaus beibehalten werden soll,

*im Hinblick* darauf, daß konzertierte internationale Maßnahmen für die unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Flüchtlinge und Vertriebenen erforderlich sind,

*in Anbetracht* der hervorragenden Arbeit, die das Amt des Hohen Kommissars durch die Gewährung von völkerrechtlichem Schutz und materieller Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene sowie durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre Probleme geleistet hat,

*mit tiefer Genugtuung feststellend*, wie wirksam das Amt des Hohen Kommissars den verschiedenen wichtigen humanitären Aufgaben nachkommt, die ihm übertragen worden sind,

1. *beschließt*, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge für einen weiteren, am 1. Januar 1999 beginnenden Fünfjahreszeitraum beizubehalten;

2. *beschließt außerdem*, spätestens auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung die Regelungen für das Amt des Hohen Kommissars zu überprüfen, um festzustellen, ob das Amt über den 31. Dezember 2003 hinaus beibehalten werden soll.

*70. Plenarsitzung  
12. Dezember 1997*